

(3) Die Bestellungen für die Lieferungen gemäß Abs. 2 sind vom jeweiligen Besteller zu den im Abs. 1 genannten Bestellterminen dem VEB Baustoffversorgung des Bezirkes, in dem die Bauvorhaben durchgeführt werden, aufzugeben. Die Übergabe der zusammengefaßten Bestellungen durch die VEB Baustoffversorgung an die Außenstellen hat innerhalb von 10 Tagen nach den Bestellterminen zu erfolgen.

(4) Die Bedarfsträger sind verpflichtet, ihre an die Außenstellen zu übergebenden Bestellungen weitestgehend zu Großaufträgen zusammenzufassen.

(5) Die Bestellungen haben die Bestätigung des zuständigen Bezirks- bzw. -Kreisbauamtes darüber zu enthalten, daß die Bauelemente für planmäßige Bauten bestimmt sind. Das gilt nicht für Bestellungen durch die zentral geleiteten Baubetriebe.

#### § 4

(1) Die Außenstellen stellen die Lieferbeziehungen her und haben allen Bedarfsträgern den Empfang der Bestellungen zu bestätigen sowie die in Frage kommenden Lieferbetriebe zu benennen. Gleichzeitig sind den Ausführungsbetrieben die zur Ausarbeitung der Vertragsangebote notwendigen Unterlagen zuzuleiten.

(2) Die Außenstellen sind berechtigt, andere als die von den Bedarfsträgern vorgeschlagenen Lieferbetriebe zu bestimmen, wenn dies aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn der überbezirkliche Ausgleich es erfordert. Die Ablehnung eines vom Bedarfsträger vorgeschlagenen Lieferbetriebes ist zu begründen.

(3) Die über die Außenstellen geleiteten Bestellungen oder Lieferpläne sind Grundlage und Voraussetzung für den Abschluß von Verträgen zwischen den Bedarfsträgern und den Lieferwerken. Vertragsabschlüsse sind nichtig, wenn die Herbeiführung der Lieferbeziehungen nicht gemäß den Bestimmungen dieser Anordnung erfolgt ist. Lieferverträge über Türen und Fenster zur Durchführung von Werterhaltungsarbeiten können ohne Mitwirkung der Außenstellen abgeschlossen werden, sofern der Vertragswert 3000 DM nicht übersteigt.

#### § 5

Die Produktion von Erzeugnissen der im § 1 genannten Planpositionen bzw. die Auslieferung darf von den Betrieben aller Eigentumsformen einschließlich des Handwerks nur durchgeführt werden, wenn die vertragliche Bindung entsprechend dieser Anordnung zustande gekommen ist.

#### § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 12. September 1958 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Bauelementen und Bauten aller Art aus Holz und Holzersatzstoffen sowie Gewächshausbauten (GBl. II S. 224) außer Kraft.

(3) Sind beim Inkrafttreten dieser Anordnung die im § 3 genannten Bestelltermine überschritten, so sind die Bestellungen innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung einzureichen.

Berlin, den 2. Februar 1961

**Der Minister für Bauwesen**

**Scholz**

### **Anordnung Nr. 2\* über die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens.**

**Vom 15. Februar 1961**

Zur Änderung der Anordnung vom 14. März 1959 über die Organisation des volkseigenen Projektierungswesens (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der § 7 wird um den Abs. 6 ergänzt:

„Die Projektierungskollektive können außerhalb der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit objektgebundene Projektierungsleistungen durchführen. Dabei wird vorausgesetzt, daß die Tätigkeit in einem Vertrag zwischen einem volkseigenen Betrieb, einem staatlichen Organ oder einer staatlichen Einrichtung als Auftraggeber und dem Projektierungskollektiv dem Umfang nach festgelegt und terminlich begrenzt ist, die Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsleitung vorliegt und die Arbeiten in den Diensträumen der volkseigenen Betriebe, staatlichen Organe oder Einrichtungen durchgeführt werden. Die Vergütung der einzelnen Mitarbeiter darf für diese Leistungen pro Stunde Vi95<sup>des</sup> Monatsgehaltes zuzüglich 25 % Zuschlag nicht überschreiten.“

#### § 2

Der § 11 Abs. 7 Buchst. c wird wie folgt ergänzt:

„Desgleichen können Verträge für geringfügige Einzelleistungen mit den Mitarbeitern der bautechnischen Projektierungsbetriebe abgeschlossen werden. Grundsätzlich darf das Entgelt für die nebenberufliche Tätigkeit je Mitarbeiter 1000 DM jährlich nicht überschreiten.“

#### § 3

Diese Anordnung tritt am 1. März 1961 in Kraft

Berlin, den 15. Februar 1961

**Der Vorsitzende**

**der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Grosse

Stellvertreter des Vorsitzenden  
und Leiter der Abteilung Investitionen,  
Forschung und Technik

\* Anordnung (Nr. 1) (Sonderdruck Nr. 299 des Gesetzblattes)